

1956	Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1956	Nr. 47
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 10. 56	Bundesleistungsgesetz	815
18. 10. 56	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung und des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung auf das Land Berlin	829
25. 10. 56	Musterungsverordnung	830
23. 10. 56	Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke	836
23. 10. 56	Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag	837
23. 10. 56	Zwölfte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	841

Bundesleistungsgesetz.

Vom 19. Oktober 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundvorschrift

§ 1

Leistungen können angefordert werden

1. zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet;
2. für Zwecke der Verteidigung, im besonderen zur Abwendung einer Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;
3. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nummern 1 bis 3 notwendig ist.

ERSTER TEIL

Die Leistungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;

2. die Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung für die vorübergehende Unterbringung von Personen oder Lagerung von Gegenständen, die den im § 1 genannten Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt oder hierzu geeignet sind;
3. für Zwecke des § 1 Nr. 1 die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder zum Mitgebrauch. Soweit die Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr oder einer Störung im Sinne des § 1 Nr. 1 auf keine andere Weise möglich ist, können diese Anlagen ganz oder teilweise in Betrieb genommen werden, wobei die der Genehmigung der Anlage durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen beigefügten technischen Auflagen (Bedingungen) eingehalten werden müssen;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmer-Einrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch;
5. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;
6. die Überlassung beweglicher Sachen zu Eigentum, sofern der Verbrauch oder ein langdauernder Gebrauch der Sache notwendig ist;
7. die Duldung von Einwirkungen auf unbewegliche Sachen. Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der unbeweglichen Sachen darf nicht gefährdet werden;
8. Werkleistungen nach Maßgabe des § 11 und des § 13 Abs. 1;
9. der Abschluß von Verträgen nach Maßgabe des § 12 und des § 13 Abs. 2.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Gegenstände als bewegliche Sachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 5 und 6 angefordert werden können.

(3) Bei Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 sind nur solche Veränderungen an der Sache zulässig, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden können; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Anforderungen für Zwecke des § 1 Nr. 1 erfolgen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 können nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummern 1 bis 5 und 7 längstens für die Dauer von zwei Jahren und Leistungen nach Nummer 9 längstens für die Dauer von sechs Monaten verlangt werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen im Anschluß an die bisherige Anforderung ist einmal zulässig.

§ 3

(1) Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

(2) Leistungen dürfen nicht angefordert werden, wenn sie nach anderen gesetzlichen Ermächtigungen angeordnet werden können.

(3) Bei allen Anforderungen sind die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten gerecht abzuwägen. Der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen und Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik ist Rechnung zu tragen. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(4) Wohnräume, die für den unentbehrlichen Wohnbedarf des Besitzers und der zu seinem Hausstand gehörenden Personen erforderlich sind, dürfen nur angefordert werden, wenn ausreichende anderweitige Unterbringung gesichert ist.

(5) Gewinnungs-, Fertigungs- und Handelsbetriebe, ferner Reparatur- und Reinigungsbetriebe (Walterhaltungsbetriebe) dürfen nicht angefordert werden. Unzulässig ist es auch, anstelle eines solchen Betriebes die zu seiner Fortführung unentbehrlichen Sachen anzufordern.

(6) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf des Betroffenen muß gewährleistet bleiben.

§ 4

(1) Zu Leistungen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen herangezogen werden. Gehören ihnen Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik eingetragen sind, oder Luftfahrzeuge, die in

die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, so können sie auch dann herangezogen werden, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug sich außerhalb des Bundesgebietes befindet.

(2) Zu Leistungen können nicht herangezogen werden

1. ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
3. Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes vertreten sind, sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände wegen der Sachen und Rechte, die für ihre Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
4. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
5. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
6. die Bundespost und die Bundesbahn hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Sachen und Rechte;
7. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Sachen und Rechte einschließlich der zugehörigen Schutzgebiete;
8. andere lebenswichtige Betriebe, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht oder der Forschung dienen, sollen sie nur zur Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr oder einer Störung im Sinne des § 1 Nr. 1 angefordert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder andere der Gesundheitspflege dienende Einrichtungen sollen ebenfalls nur zu den im Satz 1 genannten Zwecken angefordert werden.

§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden der zivilen Verwaltung anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden, soweit die Anforderung Seeschiffe, Binnenschiffe oder Luftfahrzeuge oder Einrichtungen des Funk-, Fernschreib- und Fernsprechverkehrs mit Ausnahme solcher der öffentlichen Rundfunkanstalten betrifft. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, für welches Gebiet die Anforderungsbehörde zuständig ist, für welche Zwecke (§ 1) sie Leistungen anfordern darf, welche Arten der Leistungen (§ 2 Abs. 1) und, soweit sie für die Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zuständig ist, welche Gegenstände sie anfordern darf. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann auf die Landesregierungen übertragen werden. Die in den Sätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes Anforderungsbehörden der Länder, so handeln sie im Auftrage des Bundes, soweit der Vollzug des Gesetzes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient; im übrigen kann die Bundesregierung Einzelanweisungen erteilen, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzuges erfordert.

(3) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrags unter Haftung des Auftraggebers. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden vom Land erstattet.

§ 6

(1) Die Anforderungsbehörden fordern die Leistungen in der Regel auf Antrag von Bedarfsträgern an. In dem Antrag sind der Grund der Anforderung, Art und Umfang des durch die Anforderung zu deckenden Bedarfs und der Zeitpunkt für die Bewirkung der Leistung anzugeben.

(2) Die Bedarfsträger werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

§ 7

(1) Leistungsempfänger ist der Bedarfsträger, in den Fällen des § 1 Nr. 3 der auswärtige Staat, für dessen Streitkräfte die Leistung angefordert wird.

(2) Wird Wohnraum oder Hausrat für die in § 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Zwecke auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 angefordert, so kann die Anforderungsbehörde denjenigen als Leistungsempfänger bestimmen, dem der Wohnraum oder der Hausrat zum Gebrauch überlassen werden soll.

§ 8

(1) Leistungspflichtiger ist

1. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
2. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, dem ein dingliches oder ein persönliches Recht zusteht, das zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt;
3. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Eigentümer der Sache;
4. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Inhaber der Werkstatt, des Betriebs oder des Verkehrsunternehmens;
5. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, wer durch den Vertrag verpflichtet werden soll.

(2) Im Einzelfall wird der Leistungspflichtige nach Maßgabe des Absatzes 1 von der Anforderungsbehörde bestimmt. Die Anforderungsbehörde überläßt die Bestimmung der einzelnen Leistungspflichtigen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, wenn in deren Bezirk eine Mehrzahl von gleichartigen Leistungen erbracht werden soll und die Übertragung zur Beschleunigung der Anforderung erforderlich ist.

§ 9

Bei der Anforderung einer nicht verbrauchbaren Sache wird vermutet, daß eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, bei der Anforderung einer verbrauchbaren Sache, daß eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfolgt.

§ 10

(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur anderen Nutzung nicht zugemutet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert hat.

(2) Der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks kann die Entziehung des Eigentums nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehr als einmal erfolgt, und wenn ihm die Überlassung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur anderen Nutzung über die Dauer der ersten Anforderung hinaus nicht zugemutet werden kann.

(3) Wer zur Nutzung einer Sache berechtigt ist, kann der Anforderung eines Teils dieser Sache zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur anderen Nutzung widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache verlangen, wenn sein wirtschaftliches Interesse an der Ausübung seines Rechtes durch die Anforderung des Teils entfallen oder unverhältnismäßig vermindert werden würde.

(4) Der Eigentümer kann der Anforderung eines Teils der Sache zu Eigentum widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache zu Eigentum verlangen, wenn der andere Teil für ihn keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Wert hätte.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Werkleistungen und Verpflichtungen zum Abschluß von Verträgen

§ 11

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 können unbeschadet der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Anforderungen darauf gerichtet werden, daß

1. ein Verkehrsunternehmen mit seinen Beförderungsmitteln Beförderungen ausführt oder ausführen läßt;
2. ein Verkehrsunternehmen die seinem Betrieb dienenden Anlagen oder ein Träger der Bau- und Unterhaltungslast eine Verkehrsanlage ändert, verstärkt, erweitert oder wiederherstellt.

§ 12

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Anforderung darauf gerichtet werden, daß ein Verkehrsunternehmen mit dem Leistungsempfänger einen Vertrag über solche Leistungen abschließt, wie sie ein Verkehrsunternehmen dieser Art zu bewirken pflegt.

§ 13

(1) Zur Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr oder Störung im Sinne des § 1 Nr. 1 können auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Anforderungen auch darauf gerichtet werden, daß

1. in einer Gaststätte, die gewerbsmäßig Verpflegung verabfolgt, oder in einem ähnlichen Betrieb Mahlzeiten und andere Verpflegung zubereitet oder verabreicht werden;
2. in einer Werkstatt Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden;
3. Besitzer von Beförderungsmitteln, auch soweit es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt, Beförderungen übernehmen oder ausführen lassen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch in der Weise angefordert werden, daß von dem Inhaber der Gaststätte oder des ähnlichen Betriebs verlangt wird, mit dem Leistungsempfänger einen Vertrag über die Zubereitung oder Verabfolgung von Mahlzeiten und anderer Verpflegung abzuschließen.

Dritter Abschnitt

Rechtliche Wirkungen der Leistungsanforderung

§ 14

Eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bewirkt nicht, daß Rechtsverhältnisse erlöschen, die den Leistungspflichtigen gegenüber Dritten zur

Nutzung der Sache berechtigen. Der Leistungspflichtige ist jedoch von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis befreit, solange ihm durch die Anforderung die Nutzung der Sache in vollem Umfang entzogen wird.

§ 15

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 dürfen auch diejenigen, die nicht Leistungspflichtige sind, Rechte zur Nutzung der Sache nicht ausüben, soweit diese den Rechten des Leistungsempfängers entgegenstehen würden. § 14 gilt sinngemäß.

§ 16

(1) Auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Übt ein anderer die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, so ist auch dieser zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an einer verbrauchbaren Sache, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt. War der Leistungsempfänger bereits im Besitz der Sache, bevor der Leistungsbescheid zugestellt worden ist, so erwirbt er das Eigentum erst mit der Zustellung.

(3) Wird eine nicht verbrauchbare Sache angefordert, so erwirbt der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache, sobald der Leistungsbescheid gegenüber dem bisherigen Eigentümer vollziehbar geworden ist.

(4) Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Mit dem Eigentumserwerb nach Absatz 2 oder 3 erlöschen die bisherigen Rechte an der angeforderten Sache und die persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Sache berechtigen. Im Falle des Absatzes 3 gilt bis zum Eigentumserwerb des Leistungsempfängers § 14 sinngemäß.

§ 17

Der Leistungsbescheid auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 gilt als bindendes Vertragsangebot des Leistungspflichtigen. Eine Annahme des Angebots hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich zu erklären.

Vierter Abschnitt

Leistungsvorbereitungen

§ 18

(1) Der Leistungspflichtige ist zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Leistung notwendig sind. Die Anforderungsbehörde kann von dem Leistungspflichtigen auch Auskünfte, die Vorlage von vorhandenen Unterlagen und die Vorführung von Pferden und Landfahrzeugen verlangen.

(2) Die Anforderung der Leistungsvorbereitung wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Monaten eine Anforderung nach § 2 ausgesprochen wird.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen nach Absatz 1 ist die für die Anforderung der Leistung zuständige Behörde.

Fünfter Abschnitt

Pflichten der Beteiligten

§ 19

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er dem Leistungsempfänger den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei sinnvoller Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistung zu verweigern, nicht zu.

(4) Hat der Leistungsempfänger auf eine zum Gebrauch angeforderte Sache Verwendungen gemacht, so kann er hierfür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 547 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Anspruch richtet sich gegen den Leistungspflichtigen; ist dieser nicht Eigentümer, so richtet sich der Anspruch gegen den Eigentümer, es sei denn, daß im Verhältnis zwischen diesem und dem Leistungspflichtigen der Leistungspflichtige die Aufwendungen zu tragen hat.

(5) Der Leistungsempfänger ist berechtigt und auf Verlangen des Leistungspflichtigen verpflichtet, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Im Falle der Wegnahme ist er verpflichtet, die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu versetzen. § 258 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 20

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch, den Mitgebrauch oder die andere Nutzung bestimmten Frist oder bei Beendigung der Anforderung verpflichtet. Ist dem Leistungsempfänger bekannt, daß der Leistungspflichtige nicht zum Besitz der Sache berechtigt ist, so kann sich der Leistungsempfänger durch die Her-

ausgabe an die Anforderungsbehörde von dieser Verpflichtung befreien. Die Anforderungsbehörde hat die Sache an den zum Besitz Berechtigten herauszugeben.

(3) Die Verpflichtungen des Leistungsempfängers, für die empfangene Leistung eine Entschädigung zu zahlen oder Ersatz zu leisten, bestimmen sich nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts.

§ 21

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und 2 über die Pflichten des Leistungspflichtigen gelten sinngemäß für den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtigen. Ihm ist gleichfalls der Empfang der Leistung schriftlich zu bestätigen.

Sechster Abschnitt

Die Abgeltung

§ 22

(1) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt bemißt. Fehlt es an vergleichbaren Leistungen oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, so ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache oder, wenn die Rückgabe der angeforderten Sache unmöglich wird, bis zum Eintritt des Umstandes zu gewähren, der die Unmöglichkeit der Rückgabe zur Folge hat; bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist anstelle des Zeitpunktes der Rückgabe der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung wegfällt. Die Entschädigung ist in der Regel in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

(2) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung für den Verlust des Eigentums zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sache in dem Zeitpunkt bemißt, in dem er das Eigentum an der Sache erwirbt.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

§ 23

Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach § 22 abgegolten sind, hat der Leistungsempfänger eine angemessene Entschädi-

gung zu zahlen, die nicht über den Betrag hinausgehen darf, der erforderlich ist, um die infolge der Anforderung eintretenden Vermögensnachteile abwenden zu können. Für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen auf Grund des Entzugs der Nutzung stehen, ist eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Die üblichen Umzugskosten sind in jedem Falle zu ersetzen.

§ 24

(1) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat der Leistungsempfänger für Leistungen, die auf Grund des Vertrages erbracht werden, eine nach Absatz 1 zu bemessende Entschädigung zu zahlen, sofern nicht ein Entgelt vereinbart ist.

§ 25

(1) Die Entschädigung nach § 22 kann verlangen

1. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 der Eigentümer; die Entschädigung steht dem Mieter oder Pächter zu, wenn er nicht nach § 14 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist;
2. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Nutzungsberechtigte;
3. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Eigentümer.

(2) Eine Entschädigung nach § 23 können verlangen der Eigentümer, sonstige an der Sache zur Nutzung Berechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte und diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechtes die Sache besitzen.

(3) Die Entschädigung nach § 24 kann der Leistungspflichtige verlangen.

(4) Dinglich an der Sache Berechtigte, die durch die Anforderung in ihren Rechten betroffen werden, sind nach Maßgabe der Artikel 52, 53 und 53 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers nach § 22 angewiesen.

§ 26

Für Leistungsvorbereitungen (§ 18) sowie für Schäden, die infolge einer Beschlagnahme (§ 45) entstehen, ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 27

(1) Kann der Leistungsempfänger eine angeforderte Sache, zu deren Rückgabe er verpflichtet ist, nicht zurückgeben oder gibt er sie in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurück, so hat er dem Eigentümer Ersatz zu leisten.

(2) Kann die Sache nicht zurückgegeben werden, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach dem gemeinen Wert der Sache im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückgabeanspruchs (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Eine vor diesem Zeitpunkt eingetretene Wertminderung, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht, bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

(3) Wird die Sache in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behebbende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Ersatzleistung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Verschlechterung oder Beschädigung im Zeitpunkt der Rückgabe gehabt hätte.

(4) Für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, für die Entschädigung nach § 22 Abs. 1 gewährt wird, ist kein Ersatz zu leisten.

(5) Eine Ersatzleistung durch Herstellung in Natur kann nicht verlangt werden.

(6) § 25 Abs. 4 gilt sinngemäß für die Ersatzleistung.

(7) Kann eine angeforderte Sache nach Rückgabe ganz oder zum Teil nicht alsbald wieder genutzt werden, weil Schäden an ihr behoben werden müssen, so hat der Leistungsempfänger für die hierdurch entstehenden Vermögensnachteile nach Maßgabe des § 23 Entschädigung zu leisten.

§ 28

Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 7 Abs. 2), so hat der Leistungsempfänger Ersatz nach § 27 Abs. 1 nur zu leisten, wenn sich eine Ersatzpflicht bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt.

§ 29

(1) Körper- und Gesundheitsschäden, Schäden durch Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung anderer als der angeforderten Sachen sowie Haftpflichtschäden, die der Leistungspflichtige, seine Erfüllungsgehilfen oder der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtige infolge der Erfüllung einer auf der Anforderung beruhenden Leistung erleiden, hat der Leistungsempfänger, in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Bedarfsträger, den Geschädigten angemessen zu ersetzen, soweit diese nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.

(2) Für Körper- und Gesundheitsschäden gelten die §§ 843 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Bei der Bemessung des Ersatzes für Sachschäden sind die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach

§ 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 30

(1) Wird die Entschädigung oder Ersatzleistung nicht innerhalb eines Monats nach Einigung (§ 51) oder Festsetzung, bei wiederkehrenden Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach der sich aus der Einigung oder Festsetzung ergebenden Fälligkeit gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Berechtigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. Soweit der Berechtigte auf die Entschädigung oder Ersatzleistung Vorauszahlungen erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung.

(2) Erfolgt die Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb dreier Monate nach Bewirkung der Leistung oder der Fälligkeit des Ersatzanspruchs in den Fällen der §§ 27, 28 und 29, so sind die in Absatz 1 genannten Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

§ 31

In den Fällen der §§ 27 und 29 ist der Leistungsempfänger zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht des Leistungsempfängers beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt im Falle des § 27 nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 32

Soweit Preisvorschriften bestehen, unterliegt ihnen die Bemessung der Entschädigung und Ersatzleistung.

§ 33

(1) Eine Entschädigung nach den §§ 22 bis 24 und 26 sowie eine Ersatzleistung nach den §§ 27 und 28 wird nicht gezahlt, soweit einem Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten infolge der Anforderung Vermögensvorteile erwachsen.

(2) Hat in den Fällen der §§ 23 und 27 bis 29 bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Eine Pflicht zur Ersatzleistung nach den §§ 27 bis 29 besteht nicht, wenn der Schaden auch ohne die Anforderung eingetreten wäre.

§ 34

(1) Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 7 Abs. 2) und erfüllt dieser seine Verbindlichkeiten nicht binnen sechs Wochen seit ihrer

Fälligkeit, so haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Bedarfsträger; im Falle des § 28 haftet er jedoch nur nach Maßgabe des § 27.

(2) Soweit der Leistungsempfänger nach § 28 zum Ersatz nicht verpflichtet ist, trifft die in § 27 vorgesehene Ersatzpflicht den Bedarfsträger.

(3) Soweit der Bedarfsträger den Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten nach Absatz 1 befriedigt, gehen dessen Ansprüche gegen den Leistungsempfänger auf den Bedarfsträger über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(4) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 31 sinngemäß.

Siebenter Abschnitt

Verjährung

§ 35

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrags bei der Anforderungsbehörde gleich.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über den Verlust von Ansprüchen nach Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL

Verfahren

Erster Abschnitt

Durchführung der Anforderung

§ 36

Leistungen werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

§ 37

Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand und Zeitpunkt der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden. Bei einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9 ist die Dauer der Leistung anzugeben. Die Anforderungsbehörde ist verpflichtet, in dem Leistungsbescheid die gesetzliche Grundlage der Anforderung zu bezeichnen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung erteilen.

§ 38

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen (§ 8) zuzustellen.

(2) Kann ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bezieht, dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine ihren Zweck gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann er demjenigen zugestellt werden, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Erfolgt die Zustellung nicht an den Leistungspflichtigen selbst, so ist dieser durch Übersendung einer Abschrift unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezieht, nicht dem Leistungspflichtigen zugestellt werden, so kann er dem Leiter der Werkstatt, des Betriebs oder des Verkehrsunternehmens und, wenn auch bei ihm diese Voraussetzungen vorliegen, seinem Stellvertreter oder dem Leiter einer örtlichen selbständigen Abteilung zugestellt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 treten dieselben rechtlichen Wirkungen ein, wie wenn der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen zugestellt wäre.

(5) Der Leistungsbescheid soll auch allen der Anforderungsbehörde bekannten Personen zugestellt werden, die durch die Anforderung in ihren Rechten betroffen werden.

§ 39

Bei Anforderungen einer nicht verbrauchbaren Sache zu Eigentum nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ordnet die Anforderungsbehörde die Vollziehung des Leistungsbescheides an, sobald dieser für alle ihr bekannten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist. Erfolgt die Anforderung zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 1 Nr. 1, so wird der Leistungsbescheid mit seiner Zustellung vollziehbar, wenn dies im Leistungsbescheid angeordnet wird.

§ 40

Leistungsvorbereitungen nach § 18 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden.

§ 41

Zur Sicherung des Beweises soll, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, der Zustand einer angeforderten Sache auf Antrag der Beteiligten durch Sachverständige festgestellt und ihr Wert geschätzt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

§ 42

Bietet der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger zu angemessenen Bedingungen den Abschluß eines Rechtsgeschäfts an, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, und erscheint die Erfüllung des Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert, so ist der Leistungsbescheid aufzuheben, wenn der Leistungsempfänger den Abschluß des Rechtsgeschäfts ohne berechtigten Grund ablehnt.

§ 43

(1) Fallen die Voraussetzungen der Anforderung weg, so hat die Anforderungsbehörde

1. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 auf Antrag des Leistungsempfängers oder des Entschädigungsberechtigten die Beendigung der Anforderung anzuordnen;
2. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auf Antrag des Leistungspflichtigen eine Anordnung zu erlassen, kraft deren dieser das Eigentum an der angeforderten Sache wieder erwirbt, sofern die Sache sich noch im Eigentum und im Besitz des Leistungsempfängers befindet und er der Sache für die im Leistungsbescheid angegebenen Zwecke nicht mehr bedarf, es sei denn, daß die Leistung im öffentlichen Interesse für einen anderen der im § 1 genannten Zwecke dringend benötigt wird. Eine Änderung des Zweckes der angeforderten Leistung im Rahmen des § 1 ist ausgeschlossen, wenn sie zu einer unzumutbaren Härte für den Leistungspflichtigen führen würde;
3. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesen von der Erbringung weiterer Leistungen zu entbinden;
4. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesem das Recht einzuräumen, den Vertrag zu kündigen.

Bei Anforderung von Wohnraum ist in Abständen von längstens sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Leistungsbescheides, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anforderung noch vorliegen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 anstelle des Leistungspflichtigen dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen. Sie werden wirksam, sobald sie für diese unanfechtbar geworden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die für die Anforderung einer Sache zu Eigentum geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der dem Leistungsempfänger zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag der auf Grund der Anforderung nach § 22 Abs. 2 gezahlten Entschädigung zugrunde zu legen. Eine in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung des Wertes der Sache ist zu berücksichtigen.

§ 44

(1) Auf die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die nach diesem Gesetz angefordert werden, sind die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend anzu-

wenden. Gegen Leistungsempfänger, die Bedarfsträger sind, darf der Verwaltungszwang nicht angewandt werden.

(2) Vollzugsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Vollzugsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

§ 45

(1) Die Anforderungsbehörde kann zur Sicherstellung einer anzufordernden Leistung die Beschlagnahme der Sache anordnen, auf die sich ein zu erlassender Leistungsbescheid beziehen soll. Die Beschlagnahme wird mit der Zustellung der Anordnung an denjenigen wirksam, der bei einer Anforderung Leistungspflichtiger sein würde.

(2) Die Beschlagnahme bewirkt, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmte Sache insoweit unwirksam sind, als sie dem mit den ergehenden Anforderungen verfolgten Zweck zuwiderlaufen; auch dürfen wesentliche Veränderungen an der Sache ohne Genehmigung der Anforderungsbehörde nicht vorgenommen werden. Den Rechtsgeschäften in diesem Sinne stehen auch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

(3) Beschlagnahmen werden unwirksam, wenn die Leistung nicht innerhalb zweier Monate angefordert wird.

§ 46

Für die Anfechtung der nach diesem Abschnitt erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 47

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

§ 48

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Leistungspflichtigen können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

Zweiter Abschnitt

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 49

Entschädigung und Ersatzleistung werden durch die Anforderungsbehörden festgesetzt.

§ 50

Wer Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung erhebt, hat der Anforderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob

und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung oder Ersatzleistung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Zahlungspflichtigen und den als Berechtigte benannten Personen zuzustellen.

§ 51

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung hat die Anforderungsbehörde durch einen Vorschlag auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Beteiligte sind der Zahlungspflichtige und die der Anforderungsbehörde bekannten Berechtigten.

(2) Kommt eine Einigung zustande, so hat die Anforderungsbehörde diese zu beurkunden und den Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zuzustellen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Anforderungsbehörde die Höhe der Entschädigung oder der Ersatzleistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(4) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die Anforderungsbehörde, der Zahlungspflichtige, der Zahlungsempfänger, die Gründe der Entscheidung und die zulässigen Rechtsmittel anzugeben sind. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Besteht bei der Anforderungsbehörde Ungewißheit über die Person des Zahlungsempfängers, so hat sie anzuordnen, daß der als Entschädigung oder Ersatzleistung zu zahlende Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 52

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 51 Abs. 2 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 51 Abs. 3 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 53

(1) Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Anforderungsbehörde gemäß § 50 erklärt, daß er infolge der Anforderung eine Verpflichtung zur Übereignung der Sache nicht erfüllen könne oder daß ihm die Sache zur Sicherung übereignet sei, so

hat die Behörde anzuordnen, daß der Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter gegenüber der Behörde Rechte aus einem Rechtsverhältnis der in Satz 1 bezeichneten Art angemeldet hat.

(2) Im Verhältnis zwischen den Beteiligten tritt der hinterlegte Betrag an die Stelle der Sache. Im übrigen bestimmen sich die Rechte auf den hinterlegten Betrag nach dem zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis.

§ 54

(1) Durch Hinterlegung in den Fällen des § 51 Abs. 5 und des § 53 wird der Zahlungspflichtige von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Die Pflicht zur Hinterlegung nach § 51 Abs. 5 und § 53 entfällt, soweit eine Einigung der Beteiligten über die Auszahlung nachgewiesen ist.

(3) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 55

Wird der als Entschädigung oder Ersatzleistung zu zahlende Betrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt, so kann jeder Beteiligte sein Recht an dem hinterlegten Betrag gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen, oder die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Betrag hinterlegt worden ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden; ist die Hinterlegung durch die Anforderung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder durch die Anforderung einer Sache veranlaßt, auf die sich ein Grundpfandrecht oder eine Schiffshypothek eines Beteiligten erstreckt, so sind auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden.

§ 56

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Anforderungsbehörden Vertreter des Finanzinteresses bestellen.

(2) Der Vertreter des Finanzinteresses ist Beteiligter am Festsetzungsverfahren im Sinne des § 51, sofern er nicht auf die Beteiligung verzichtet.

§ 57

(1) Ist ein Festsetzungsbescheid von der unteren Verwaltungsbehörde erlassen worden, so können die am Festsetzungsverfahren Beteiligten innerhalb zweier Wochen seit Zustellung des Festsetzungsbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 58

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben. Ist eine Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nicht zulässig, so beginnt der Lauf der Frist mit der Zustellung des Festsetzungsbescheides. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Anforderungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Verpflichteten ist auf Zahlung des verlangten Betrages bzw. Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung oder die Ersatzleistung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Die §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 59

Hat eine oberste Bundes- oder Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.

§ 60

(1) Die Festsetzung von Entschädigungen für Leistungen zugunsten der in § 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte erfolgt im Benehmen mit den Behörden der beteiligten Macht (Artikel 12 Abs. 3 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952). In diesen Fällen steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Verpflichtung ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung werden von der Bundesrepublik im eigenen Namen geführt.

(2) Das Verfahren für die Festsetzung des Ersatzes von Schäden, für welche die in § 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte nach den §§ 27 und 29 ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf solche Ersatzleistungen werden durch Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 bestimmt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 61

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine in §§ 57, 58 Abs. 1 Satz 1 und § 59 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholte Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

§ 62

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht festgesetzte Entschädigung oder Ersatzleistung eine Überzahlung eingetreten, so hat die Anforderungsbehörde die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Von der Anordnung ist abzusehen, wenn die Rückforderung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Wird ein Festsetzungsbescheid berichtigt, geändert oder widerrufen und ist der Zahlungsempfänger zur Rückzahlung eines auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages verpflichtet, so hat auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Anforderungsbehörde die Rückzahlung des auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Die Anordnung der Rückzahlung ist mit dem Bescheid, durch den die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf ausgesprochen wird, zu verbinden.

(3) Auf das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der §§ 51 bis 61 sinngemäß anzuwenden.

§ 63

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (§ 19 Abs. 2 und 4) sinngemäß.

§ 64

Für die Zustellungen im Festsetzungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

§ 65

Für die Kosten des Festsetzungsverfahrens gilt § 48 entsprechend.

DRITTER TEIL

Manöver und andere Übungen

§ 66

(1) Wenn uniformierte Verbände oder Einheiten (Truppen), die berechtigt sind, im Bundesgebiet Manöver oder andere Übungen abzuhalten, solche Manöver oder andere Übungen durchführen, gelten unbeschadet einschränkender Bedingungen, die für den Einzelfall von den zuständigen zivilen Verwaltungsbehörden festgelegt werden, die Vorschriften dieses Teils. Das gleiche gilt für Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes und die von der Truppe zugezogenen Hilfskräfte, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen.

(2) Manöver oder andere Übungen dürfen in der Regel die Dauer von dreißig Tagen nicht überschreiten. Dasselbe Gelände soll für mehrtägige Übungen nur in Ausnahmefällen innerhalb dreier Monate wiederholt benutzt werden.

§ 67

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils finden nur insoweit Anwendung, als in diesem Teil auf sie Bezug genommen ist.

§ 68

(1) Die Truppen dürfen Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren.

(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

bebauten Grundstücken und Verkehrsflughäfen,

Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind,

Tier-, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen, Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung,

Friedhöfen,

Anlagen, welche bestimmt sind, die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, See- oder Luftverkehrs zu gewährleisten,

Anlagen, welche bestimmt sind, die Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten,

Anlagen zur Ent- oder Bewässerung sowie zur Abwässerbeseitigung,

Anlagen zum Schutz gegen Naturgewalten,

Anlagen zur Versorgung mit Wasser oder Energie wie Elektrizität und Gas.

(3) Grundstücke dürfen in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich gestatten.

§ 69

In den Gebieten, in denen Manöver oder andere Übungen abgehalten werden sollen, sind Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen durch die zuständige Landesbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 70

(1) Die Truppen können nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden die Verkehrswege ganz oder teilweise in Anspruch nehmen; die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden.

(2) Das Überqueren der Gleise von Schienenbahnen außerhalb der dazu bestimmten Übergänge ist verboten. Jedoch können Einzelgruppen zu Fuß, wenn die Erfordernisse der Manöver oder anderen Übungen es dringend verlangen, die Gleise außerhalb der dazu bestimmten Übergänge unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen überschreiten; die Haftung für alle entstehenden Schäden übernimmt die Körperschaft, in deren Dienst die Truppe steht, die das Manöver oder die Übung durchführt.

(3) Die Truppen dürfen Gebiete der Hoheitsgewässer benutzen, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich vorsehen. Die zuständigen Behörden können auf Verlangen der Truppen solche Teilgebiete sperren.

§ 71

(1) Zur Unterbringung von Dienststellen, Personen, Tieren, Fahrzeugen, Waffen sowie Gerät und sonstigen Bedarfsgegenständen sind der Truppe die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Truppe hat die bisherige Zweckbestimmung zu beachten.

(2) Als behelfsmäßige Unterkünfte sind auch solche Räume zur Verfügung zu stellen, die üblicherweise anders verwendet werden.

(3) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen

bei der Unterbringung nach Absatz 1 Beleuchtung, Wasser und Heizung,

bei der Unterbringung nach Absatz 2 Beleuchtung, Wasser und Lagerstroh.

(4) § 3 Abs. 1, 4 bis 6, § 4 Abs. 2, § 14 Satz 1, § 15, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Gebäude oder bewegliche Sachen im Sinne des § 4 Abs. 3 dürfen nur angefordert werden, soweit Körperschaften, Anstalten oder Verbände, die diese Gebäude oder Sachen benutzen, durch die Anforderung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 72

Die Träger örtlicher Wasserversorgungsanlagen haben den Truppen nach den vorhandenen Möglichkeiten Wasser für den Quartier-, Biwak- und sonsti-

gen Bedarf zu liefern. § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 73

Leistungspflichtig ist, wer die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausübt.

§ 74

Leistungsempfänger ist die Körperschaft, in deren Dienst die Truppen stehen. Die zuständigen Stellen dieser Körperschaft bestimmen die Einheiten, Dienststellen oder Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erbracht werden sollen.

§ 75

(1) Für die Leistungen, die nach §§ 71, 72 erbracht werden müssen, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung ist an den Leistungspflichtigen zu zahlen, es sei denn, daß dieser einen anderen als Entschädigungsberechtigten bezeichnet oder der Anforderungsbehörde bekannt ist, daß die Leistung aus dem Vermögen eines anderen erbracht ist. Hält der Leistungsempfänger den Leistungspflichtigen ohne grobe Fahrlässigkeit für entschädigungsberechtigt, so wird er durch die Zahlung an diesen befreit. Etwaige Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen den Leistungspflichtigen als Empfänger der Zahlung bleiben unberührt.

§ 76

(1) Für Schäden, die an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs durch Manöver oder andere Übungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung bemißt sich im Falle der Zerstörung nach dem gemeinen Wert, im Falle der Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder der Instandsetzung.

(2) Im Falle der Beschädigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch die Benutzung zu Manövern oder anderen Übungen ist außerdem für eine infolge der Beschädigung eingetretene Ertragsminderung angemessener Ersatz zu leisten.

(3) Wird eine nach § 71 zum Gebrauch überlassene Sache verschlechtert oder beschädigt, so gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß.

§ 77

Leistungen nach §§ 71, 72 werden durch Behörden angefordert (Anforderungsbehörden), die nach § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 78

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 8 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 79

(1) Für die Durchführung der Anforderung gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 40, 44, 46 und 47.

(2) Für die Entschädigung nach § 75 und Ersatzleistung nach § 76 gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 4, der §§ 30, 33 Abs. 2, der §§ 35, 49 bis 59, 60 Abs. 1 und der §§ 61 bis 65.

§ 80

(1) Das Verfahren für die Abgeltung der Schäden, für welche die Streitkräfte nach § 76 ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatzleistung werden, soweit die Stationierungstruppen in Betracht kommen, nach Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 bestimmt.

(2) Stehen uniformierte Verbände oder Einheiten im Dienste eines Landes, so gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

VIERTER TEIL

Bußgeld- und Strafbestimmungen

§ 81

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt;
2. sich einer Leistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 entzieht oder in anderer Weise den Zweck der Leistung wesentlich beeinträchtigt;
3. der schriftlichen Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§ 18), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen und in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(4) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

§ 82

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätz-

lich das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

FUNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 83

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften werden, soweit sie Bundesrecht geworden sind, aufgehoben.

§ 84

(1) Werden Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz angefordert, so bemißt sich die Entschädigung, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, nach dem Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge sowie einem angemessenen Betrag für Abnutzung. Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

(2) Für Sachen im Eigentum der Bundesrepublik, die für Zwecke der Streitkräfte angefordert oder nach § 85 Abs. 1 weiter in Anspruch genommen werden, werden Entschädigung und Ersatzleistung insoweit nicht gewährt, als sich die Bundesrepublik in zwischenstaatlichen Verträgen mit der unentgeltlichen Nutzung dieser Sachen durch die Streitkräfte und ihre Mitglieder einverstanden erklärt und auf den Ersatz von Schäden an diesen Sachen verzichtet hat.

(3) Absatz 2 findet auf Sachen, die im Eigentum des früheren Deutschen Reichs standen und auf Grund des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) der Verwaltung des Bundes unterliegen, sinngemäß Anwendung.

§ 85

(1) Sachen, die nach dem Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 3. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 639) für in Anspruch genommen er-

klärt worden sind und deren Inanspruchnahme nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben worden ist, können im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme weiter angefordert werden, soweit das zur Erfüllung der sich aus Artikel 48 Abs. 2 des Truppenvertrages ergebenden Verpflichtungen notwendig ist. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 finden keine Anwendung. Die Anforderung wird mit der Zustellung des Leistungsbescheides vollziehbar; Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die weitere Anforderung nach Absatz 1 gilt als erneute Anforderung im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 mit der Maßgabe, daß für Wohnungen die Frist auf neun Monate beschränkt ist.

(3) Wohnungen, die für Zwecke der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder errichtet worden sind, sowie Wohnungen, die im Rahmen der Ersatzbauprogramme für Altbesatzungsverdrängte errichtet, jedoch den ausländischen Streitkräften oder ihren Mitgliedern zur Nutzung überlassen worden sind, können ohne die sich aus §§ 2, 3 Abs. 1 und diesem Paragraphen ergebenden Beschränkungen angefordert werden.

§ 86

Für Schäden an beweglichen Sachen, auf die § 85 Anwendung findet, ist unter den Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) und in dem dort vorgesehenen Umfang eine zusätzliche Ersatzleistung zu gewähren.

§ 87

(1) Sind auf Grundstücken, auf die § 85 Anwendung findet, während der Inanspruchnahme bauliche Veränderungen vorgenommen worden, so ist dem Eigentümer Ersatz zu leisten, wenn das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist.

(2) Die Höhe der Ersatzleistung bemißt sich nach den Kosten, die notwendigerweise aufgewendet werden müssen, um die Veränderungen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Stehen die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen, so beschränkt sich die Ersatzleistung auf einen Ausgleich für diese Nachteile.

(3) Die Auszahlung der Ersatzleistung nach Absatz 2 Satz 1 kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die baulichen Veränderungen tatsächlich beseitigt werden.

(4) Hat sich der Wert eines Grundstücks durch bauliche Veränderungen während der Inanspruchnahme erhöht, so bestimmt sich die Verpflichtung des Eigentümers zum Ausgleich der Werterhöhung nach dem in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vorbehaltenen Gesetz. Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen, soweit die Werterhöhung nach § 33 dieses Gesetzes bei der Bemessung einer Entschädigung oder Ersatzleistung zu berücksichtigen ist.

(5) § 19 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

§ 88

(1) Bei Sachen, die nach Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages oder nach Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, bemißt sich mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr die Entschädigung und Ersatzleistung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern dem Entschädigungsberechtigten bisher eine höhere laufende Entschädigung gezahlt worden ist, als nach § 22 zu zahlen wäre, ist die Entschädigung weiterhin in dieser Höhe zu gewähren.

(2) Die Manöverschäden, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr verursacht worden sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgegolten.

(3) Die in § 30 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht vor dem 1. Januar 1957, sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

§ 89

Auf Grundstücke, die von den Behörden einer beteiligten Macht zur Errichtung von nicht nur vorübergehenden Zwecken dienenden Bauwerken und Anlagen in Anspruch genommen worden sind, und auf Grundstücke, die von den Behörden einer beteiligten Macht zu Schutzbereichzwecken in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden sind, finden §§ 85 bis 88 keine Anwendung.

§ 90

Die Festsetzung der Entschädigung und der Ersatzleistung für Inanspruchnahmen, die vor Erlass dieses Gesetzes angeordnet waren oder sich als weitere Anforderungen im Sinne des § 85 darstellen, bleibt den bisher dafür zuständigen Landesbehörden vorbehalten. Das gleiche gilt für die Manöverschäden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 91

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

§ 92

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 57 Abs. 1 abweichende Regelung zu treffen.

§ 93

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 94

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 95

§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, §§ 77 und 78 dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Oktober 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

**Verordnung zur Erstreckung
des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung
und des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und
Saatgutversorgung auf das Land Berlin.**

Vom 18. Oktober 1956.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 8) und das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes

zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 476) gelten auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Musterungsverordnung.

Vom 25. Oktober 1956.

Übersicht

1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen	§§
Musterungsplan	1
Öffentliche Bekanntmachung und Ladung	2
Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung	3
Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen	4
Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen	5
Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte	6
Tauglichkeitsgrade und ärztliche Untersuchung	7
Verfahren bei der Zurückstellung	8
Unterzeichnung des Musterungsbescheides	9
Erstattung der Auslagen	10
Beisitzer in den Musterungskammern	11
Verfahren vor der Musterungskammer	12
2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen	
Einberufungsgrundsätze	13
Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen	14
3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)	
Prüfung der Verfügbarkeit	15
Einberufungsgrundsätze	16
Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen	17
4. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer	
Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer	18
Anträge ungedienter Wehrpflichtiger	19
Anträge gedienter Wehrpflichtiger	20
5. Inkrafttreten	21

Auf Grund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 5, des § 26 Abs. 6, des § 33 Abs. 3 und 4 und des § 48 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

§ 1

Musterungsplan

(1) Die Musterungspläne bezeichnen den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen, die Musterungsbezirke sowie Ort und Zeit der vorgesehenen Musterungen. Sie werden von den Kreis-Wehrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgestellt.

(2) Die Musterungspläne sind den von der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stellen sowie den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen mitzuteilen. Dies soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Musterungstag geschehen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

(1) Die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen sollen durch öffentliche Bekanntmachung, die spätestens einen Monat vor der Musterung durch das Kreis-Wehrersatzamt erfolgt, zur persönlichen Vorstellung aufgefordert werden. Die Bekanntmachung muß den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen bezeichnen sowie Ort und Zeit der Musterungstermine angeben.

(2) Die Wehrpflichtigen sind spätestens zwei Wochen vor der Musterung durch das Kreis-Wehrersatzamt unter Angabe von Ort und Zeit des Musterungstermins zur persönlichen Vorstellung zu laden. Wird die Ladung zugestellt, so gelten für das Zustellungsverfahren die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen. § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt insoweit nicht.

(3) Zur Musterung sind von den Wehrpflichtigen folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Personalausweis;
2. Nachweis über Schul- und Berufsausbildung;
3. in ihrem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen und Versorgungsbescheide;
4. Annahmescheine der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei;
5. zwei Paßbilder, soweit sie noch nicht bei der Erfassung abgegeben wurden.

(4) Bei Wehrpflichtigen, die sich im Vollzug einer Untersuchungshaft, einer Freiheitsstrafe, einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder eines Jugendarrestes befinden und bei denen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht erfüllt sind, ersucht das Kreis-Wehersatzamt den Leiter der Vollzugsanstalt um Vorführung zur Musterung, die zeitlich getrennt von der Musterung anderer Wehrpflichtiger durchzuführen ist. Die Vorführung zur Musterung kann auch in einer Vollzugsanstalt geschehen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zahl der Wehrpflichtigen zweckmäßig erscheint. In Untersuchungshaft befindliche Wehrpflichtige werden nur mit Genehmigung des zuständigen Richters vorgeführt.

(5) Bei Wehrpflichtigen, die sich in Fürsorgeerziehung oder in Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe befinden, soll die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde von der Musterung benachrichtigt werden. Die Musterung kann auch in einem Erziehungsheim erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zahl der Wehrpflichtigen zweckmäßig erscheint.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist das Kreis-Wehersatzamt zuständig, in dessen Bereich die Anstalt liegt.

§ 3

Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung

(1) Von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, sind Wehrpflichtige zu befreien,

1. wenn sich aus den amtlichen Unterlagen des Gesundheitsamtes, aus dem Zeugnis eines Arztes der Wehersatzverwaltung, des leitenden Arztes einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt oder aus einem Bescheid des Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung ergibt, daß sie für den Wehrdienst dauernd untauglich sind oder wenn sie entmündigt sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes);
2. wenn sie vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes);
3. wenn sie vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes);

4. wenn sie als Angehörige des Vollzugsdienstes des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder zum Grundwehrdienst nicht herangezogen werden, oder wenn sie mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben (§ 42 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes);
5. wenn sie für den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder angenommen sind und ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist;
6. wenn sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung von der Bundeswehr bereits angenommen sind;
7. wenn auf Grund eines Antrages, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, festgestellt worden ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Der Wehrpflichtige kann beim Kreis-Wehersatzamt aus wichtigem Grund Verlegung des für ihn festgesetzten Musterungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. Dem Wehrpflichtigen kann aufgegeben werden, das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Wehrpflichtige auf einen anderen Termin zu laden.

(3) Über die Befreiung und die Terminverlegung entscheidet das Kreis-Wehersatzamt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wehrpflichtige, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen im Sinne des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes auf See oder in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereiches des Wehrpflichtgesetzes von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, befreit. Sie haben sich beim ersten Anlaufen eines im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes liegenden Hafens bei dem dort zuständigen Kreis-Wehersatzamt zu melden.

§ 4

Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.

(2) Die Kreis-Wehersatzämter teilen den zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen mit, wieviel Beisitzer in ihrem Bereich in den Musterungsausschüssen benötigt werden.

(3) Zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden. Soldaten und Personen, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist, dürfen nicht gewählt werden.

(4) Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind

1. Personen, welche die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(5) Die Berufung zum Beisitzer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Beisitzer die Übernahme der Tätigkeit wegen seines Alters, seines Gesundheitszustandes, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in seiner Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(6) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes.

(7) Die Reihenfolge bei der Heranziehung der Beisitzer wird von den Kreis-Wehrersatzämtern durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt; für jeden Musterungsbezirk kann eine besondere Liste angelegt werden. Personen, bei denen nach Aufnahme in die Liste Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Wahl zum Beisitzer ausschließen (Absatz 3 und 4), sind von der Liste zu streichen.

§ 5

Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen

(1) Die Kreis-Wehrersatzämter laden die Beisitzer nach der festgelegten Reihenfolge unter Angabe der Musterungstage spätestens zwei Wochen vor dem ersten Musterungstag.

(2) Der Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes kann einen gewählten Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Musterungsterminen entbinden.

(3) Ein Beisitzer darf bei der Musterung nicht mitwirken, wenn gemustert werden

1. sein Verlobter;
2. sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. ein in gerader Linie mit ihm verwandter, verschwägerter oder durch Annahme an Kindes Statt verbundener Wehrpflichtiger oder ein mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandter oder bis zum zweiten Grade verschwägerter Wehrpflichtiger, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(4) Die Beisitzer werden nach den für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften vom Bund entschädigt.

§ 6

Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte

(1) Die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind auf Grund des Musterungsplanes oder auf Antrag der Kreis-Wehrersatzämter zu entsenden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für Angehörige des öffentlichen Dienstes die für diesen Personenkreis geltenden Reisekostenbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Außer den Mitgliedern des Musterungsausschusses kann ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde und der Erfassungsbehörde an der Musterung teilnehmen.

(4) Für die Entschädigung der vom Musterungsausschuß geladenen Zeugen und Sachverständigen gilt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(5) In den Fällen des § 2 Abs. 5 soll im Musterungsverfahren die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde gehört werden.

§ 7

Tauglichkeitsgrade und ärztliche Untersuchung

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich I bis tauglich III,
- beschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

(2) Die ärztliche Untersuchung unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen (§ 3 Abs. 1), gegeben sind.

§ 8

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen sollen in den Fällen des § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes in der Regel für nicht länger als ein Jahr ausgesprochen werden. Zurückstellungen für einen längeren Zeitraum sind zulässig, wenn eine längere Dauer der Zurückstellungsgrundes mit Sicherheit zu erwarten ist. Wiederholte Zurückstellungen sind zulässig. Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist ist der Wehrpflichtige erneut zu mustern.

(2) Bei Anträgen auf Zurückstellungen gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Wird ein Antrag auf Zurückstellung abgewiesen, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Zurückstellungen können vom Vorsitzenden des Musterungsausschusses nach Anhören des Wehrpflichtigen durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Zurückstellungsgrund wegfällt.

§ 9

Unterzeichnung des Musterungsbescheides

Der Musterungsbescheid ist vom Vorsitzenden des Musterungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10

Erstattung der Auslagen

(1) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, werden als Fahrtkosten die Auslagen erstattet, die bei Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zwischen dem Wohnort und dem Musterungsort (Rückfahrkarte) und innerhalb des Musterungsortes in der niedrigsten Wagenklasse einschließlich der Aufbewahrungskosten für eigene Beförderungsmittel zum Bahnhof entstehen. Bei der An- und Abreise werden Zuschläge bei Benutzung von Schnellzügen (D und DT) nur für Entfernungen von 100 km und darüber, bei Benutzung von Fernschnellzügen (F und FT) nur für Entfernungen von 200 km und darüber gewährt. Dauert die Abwesenheit vom Wohnort länger als sechs Stunden, wird ein Tagegeld von 3 Deutsche Mark gewährt. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als zwölf Stunden und wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(2) Wehrpflichtigen, die am Ort der Musterung oder einem Nachbarort wohnen, werden die Auslagen, die ihnen für die Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zwischen der Wohnung und dem Musterungsort und zurück in der niedrigsten Wagenklasse entstehen, ersetzt.

(3) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

§ 11

Beisitzer in den Musterungskammern

(1) Für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungskammern sind die für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungsausschüssen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Kreiswehrratsamtes tritt das Bezirks-Wehrratsamt.

(2) Bei der Festlegung der Reihenfolge der Beisitzer können für bestimmte örtliche Bereiche besondere Listen angelegt werden.

(3) Die Beisitzer können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem sie gewählt sind, herangezogen werden.

§ 12

Verfahren vor der Musterungskammer

(1) Die Bezirks-Wehrratsämter legen die Termine für die Verfahren vor den Musterungskammern fest. Die von der Landesregierung gemäß § 33 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stellen sowie die höheren Verwaltungsbehörden sind über Ort und Zeit der vorgesehenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Über die Befreiung des Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen (§ 33 Abs. 6 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes), entscheidet der Vorsitzende der Musterungskammer.

(3) Die Musterungskammer kann sich darauf beschränken, nur diejenigen Punkte zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, über die nach dem Widerspruch eine Entscheidung erforderlich ist. Eine ärztliche Untersuchung soll nur vorgesehen werden, wenn der Widerspruch die Entscheidung des Musterungsausschusses über die Tauglichkeit angreift. Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Wehrpflichtige bereits vor dem Verfahren vor der Musterungskammer ärztlich zu untersuchen ist.

(4) Im übrigen sind die für die Musterung durch den Musterungsausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen

§ 13

Einberufungsgrundsätze

(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Wird ein Wehrpflichtiger für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zurückgestellt, so kann er innerhalb der in Absatz 4 bestimmten Fristen ohne erneute Musterung einberufen werden. Die Einberufung ist bei Zurückstellungen wegen vorübergehender Untauglichkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes) von dem Ergebnis einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige können innerhalb eines Jahres nach der Musterung bereits vor Ablauf einer im Musterungsbescheid bezeichneten Zurückstellungsfrist ohne nochmalige Musterung einberufen werden, wenn die Zurückstellung außer Kraft getreten oder wenn sie widerrufen und der Widerruf unanfechtbar geworden ist. Sie sind vorher zu hören.

(4) Der Einberufungsbescheid soll innerhalb eines Jahres nach der Musterung ergehen. Er kann noch innerhalb von zwei Jahren nach Musterung ergehen, wenn eine frühere Einberufung nicht möglich ist; in diesem Fall ist der Wehrpflichtige vorher zu hören. Nach Ablauf der Fristen ist der Wehrpflichtige erneut zu mustern.

(5) Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

(6) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden zum Wehrdienst nicht einberufen.

(7) Im Einberufungsbescheid ist auf § 2 des Soldatengesetzes und die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Er soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können.

(8) Wehrpflichtige, die innerhalb der ersten drei Monate des Grundwehrdienstes auf Grund des § 29 des Wehrpflichtgesetzes entlassen werden, können, wenn der Entlassungsgrund weggefallen ist, innerhalb eines Jahres nach der Entlassung ohne nochmalige Musterung wieder einberufen werden. Sie sind vorher zu hören.

(9) Für die Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstantritts gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Für die Dienstantrittsreise wird ein Tage- und Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte gewährt.

§ 14

Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten nach der Musterung Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme gemäß §§ 9 bis 11 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so ist bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes), der Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen.

(2) Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes ein, so ist die Einberufung auszusetzen. Stellt ein Wehrpflichtiger nach der Musterung einen Antrag auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes, den er vorher nicht hat vorbringen können, so soll die

Einberufung ausgesetzt werden, wenn der Antrag begründet erscheint. Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes ein, so kann die Einberufung ausgesetzt werden. Über die Aussetzung entscheidet das Kreis-Wehersatzamt. § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dauert der Hinderungsgrund voraussichtlich ein Jahr oder länger, so wird die Einberufung bis zu einer neuen Musterung ausgesetzt. Mit der Entscheidung über die Aussetzung ist ein Einberufungsbescheid zu widerrufen.

(3) Tritt ein Wehrpflichtiger innerhalb der in § 42 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bezeichneten Frist nach der Musterung in den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder ein, so ist er zum Grundwehrdienst nicht einzuberufen.

3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)

§ 15

Prüfung der Verfügbarkeit

(1) Für die Anhörung und Untersuchung bei der Einberufung von gedienten Wehrpflichtigen gelten die §§ 3, 7, 8 und 10 entsprechend.

(2) Wenn dies für die Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erforderlich ist, kann die zuständige Wehersatzbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 16

Einberufungsgrundsätze

(1) Im Einberufungsbescheid wird die Dauer des Wehrdienstes angegeben. § 13 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wehrpflichtige, die gemäß § 29 des Wehrpflichtgesetzes vor Ablauf der für den Grundwehrdienst festgesetzten Zeit entlassen worden sind, werden zum Grundwehrdienst nicht mehr einberufen, wenn sie bereits zwei Drittel der für sie festgesetzten Zeit Wehrdienst geleistet haben. Dies gilt nicht im Falle einer Entlassung gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstantritts und die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld gilt § 13 Abs. 9 entsprechend.

§ 17

Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten bei einem gedienten Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbescheides Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme gemäß §§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so ist der Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen. Bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), ist die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes), der Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen.

(2) Wird gegen den Einberufungsbescheid Widerspruch eingelegt, so soll über den Widerspruch, insbesondere wenn ihm ein Antrag auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes zugrunde liegt, vor dem Einberufungstermin entschieden werden. Dem Wehrpflichtigen ist mitzuteilen, daß er im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs mit einer kurzfristigen Einberufung zu rechnen hat.

4. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 18

**Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern
für Kriegsdienstverweigerer**

(1) Auf die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer (§§ 26 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) sowie auf das Verfahren sind die für die Musterungsausschüsse und Musterungskammern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Es gelten nicht die Vorschriften, nach denen

1. Personen, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt ist, nicht gewählt werden dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2);
2. ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde und der Erfassungsbehörde teilnehmen kann (§ 6 Abs. 3).

(3) Die Beisitzer in den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt und des Landkreises, in dem sie gewählt sind, herangezogen werden.

(4) Die Kreis-Wehrersatzämter legen die Termine für die Verfahren vor den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer je nach Bedarf außerhalb der Musterungspläne im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Kreisen fest. Die von der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stellen sowie die kreisfreien Städte und Landkreise sind über Ort und Zeit der Verfahren zu unterrichten. Die Wehrpflichtigen sind zu laden.

§ 19

Anträge ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Ein Wehrpflichtiger, der Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen wird, von der Entscheidung des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer über seinen Antrag abhängt.

(3) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige wegen dauernder Dienstuntauglichkeit (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), wegen Ausschlusses (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes) oder Befreiung (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes) oder wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst nicht zur Verfügung steht, so ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß es einer Entscheidung über den Antrag nicht bedarf (§ 26 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes).

(4) Stellt der Musterungsausschuß einen Wehrpflichtigen aus den Gründen des § 12 Abs. 1 und 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes zurück, so ist über den Antrag bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit zu entscheiden.

(5) Mit der Entscheidung, daß der Wehrpflichtige berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß er zivilen Ersatzdienst zu leisten hat. Mit der Entscheidung, daß der Wehrpflichtige nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Einberufung des Wehrpflichtigen ist erst zulässig, wenn die Entscheidung des Prüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat. Wird ein Antrag auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, erst nach der Musterung gestellt, so kann das Kreis-Wehrersatzamt die Einberufung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag aussetzen, wenn der Antrag begründet erscheint. Mit der Entscheidung über die Aussetzung ist ein Einberufungsbescheid zu widerrufen.

(7) Über den Antrag eines Wehrpflichtigen, der zivilen Ersatzdienst zu leisten hat, auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr entscheidet das Kreis-Wehrersatzamt.

§ 20

Anträge gedienter Wehrpflichtiger

(1) Beantragt ein gedienter Wehrpflichtiger die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist er vor einer Einberufung vor den Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer zu laden.

(2) Die Einberufung ist erst zulässig, wenn der Prüfungsausschuß in seiner Entscheidung festgestellt hat, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat; es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

(3) Wird der Antrag nach Zustellung des Einberufungsbescheides gestellt, so soll der Einberufungs-

bescheid widerrufen werden, wenn der Antrag begründet erscheint.

(4) Beantragt ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so soll er unverzüglich vor den Prüfungsausschuß geladen werden. Ist die Entscheidung, mit der die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt wird, unanfechtbar geworden, so ist sie unverzüglich der Entlassungsdienststelle mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1956.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweite Verordnung
über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke.**

Vom 23. Oktober 1956.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) und des § 23a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., Köln, wird als eine juristische Person im Sinn des § 49 Ziff. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 756) und des § 26 Ziff. 3 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 853) anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Durchführung
umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes
(Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag — TV-UStVO).**

Vom 23. Oktober 1956.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) verordnet die Bundesregierung:

Befreiung von der Umsatzsteuer

§ 1

Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland an die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Lieferung oder sonstige Leistung muß von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte in Auftrag gegeben worden sein.
2. Der Gegenstand, auf den sich die Lieferung oder sonstige Leistung bezieht, muß ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sein. Dies muß durch eine Bescheinigung der amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte nachgewiesen sein (Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz c des Truppenvertrages — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 321).
3. Bei der Berechnung des Entgelts muß die Umsatzsteuer außer Ansatz gelassen sein, die im Falle einer Steuerpflicht für die bewirkte Lieferung oder sonstige Leistung zu zahlen wäre. Die Umsatzsteuer ist außer Ansatz gelassen, wenn sie entweder erkennbar vom Rechnungsbetrag abgesetzt oder nicht in den Rechnungsbetrag eingerechnet worden ist.
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) ist sinngemäß anzuwenden.

Vergütungen der Umsatzsteuervorbelastung

§ 2

Der Umfang der nach § 20 des Truppenzollgesetzes und nach Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz b des Truppenvertrages zu gewährenden Vergütungen der Umsatzsteuervorbelastung und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 UStDB in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 3 bis 9 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Zu §§ 70, 77 UStDB

§ 3

(1) An Stelle der in § 70 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 77 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UStDB genannten vergütungsfähigen Vorgänge sind beim Vorliegen der in Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz b des Truppenvertrages und im nachfolgenden Absatz 2 genannten Voraus-

setzungen nur die nach Artikel 33 Abs. 2 Unterabsatz a des Truppenvertrages in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung von der Umsatzsteuer befreiten Lieferungen vergütungsfähig.

(2) Die Umsatzsteuer und die Ausgleichsteuer werden nur vergütet, wenn neben den in § 70 Abs. 2 und 3 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und in § 77 Abs. 2 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrvergütung geforderten Voraussetzungen die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in der Währung des Heimatlandes der belieferten Streitkräfte muß durch Vorlage eines ordnungsmäßig ausgefüllten Abwicklungsscheins (Anlage) nachgewiesen sein.
2. Die zu beanspruchende Vergütung muß vom Entgelt abgesetzt sein. Ist die Absetzung nicht erkennbar auf der Rechnung vorgenommen worden, muß die Berechnung eines entsprechend niedrigeren Entgelts besonders nachgewiesen werden.

(3) § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1378) ist anzuwenden.

Zu §§ 73, 78 UStDB

§ 4

(1) Eine Berichtigung des vereinnahmten Entgelts nach § 73 Abs. 1 UStDB kommt nicht in Betracht.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 2 UStDB kann Vergütung nur nach vereinnahmten Entgelten beantragt werden.

Zu § 74 UStDB

§ 5

(1) Für die Berechnung der Umsatzsteuervergütung (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 UStDB) tritt an die Stelle des Entgelts frei deutsche Zollgrenze das unberichtigte vereinnahmte Entgelt.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

Zu §§ 75, 80 UStDB

§ 6

Der Vergütungsantrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn die Entgelte nach den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind,

2. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Lieferungen, wenn die Entgelte vor den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind.

Zu § 79 UStDB

§ 7

Abweichend von § 79 Abs. 3 UStDB wird für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 UStDB) genannten Bauwerken Umsatzsteuervergütung zum höchsten Vergütungssatz gewährt.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

(1) § 1 ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr bewirkt worden sind.

(2) §§ 2 bis 7 sind

1. für die Gewährung von Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrvergütung:

auf Lieferungen, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr bewirkt worden sind,

2. für die Gewährung von Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrhändlervergütung:

auf Lieferungen, die nach dem 31. Oktober 1955 bewirkt worden sind,

anzuwenden.

§ 9

(1) Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, kann auf den in § 1 Nr. 2 Satz 2 geforderten Nachweis verzichtet werden, wenn aus den sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß die Lieferung oder sonstige Leistung sich auf Gegenstände bezieht, die für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind.

(2) Für Lieferungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, kann der Nachweis der Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in der Währung des Heimatlandes der belieferten Streitkräfte statt mit dem in § 3 Abs. 2 Nr. 1 geforderten Abwicklungsschein mit anderen geeigneten Belegen geführt werden.

(3) Für Lieferungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, beginnt die in § 6 genannte Ausschlußfrist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Anwendung im Land Berlin

§ 10

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zwölfte Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 23. Oktober 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl.: I S. 728) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Kapitel 73 ist hinter dem lfd. Buchstaben r folgende neue Begriffsbestimmung anzufügen:

„s) Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von gewichtsmäßig 97% oder mehr.“

2. In der Tarifnr. 7312 (Bandeisen und Bandstahl usw.) erhält Absatz C - 3 folgende Fassung:

C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
3 - verzinkt:		
a - Weißband, mit einer Stärke:		
1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	8
2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
b - anderes, mit einer Stärke:		
1 - von 0,50 mm oder mehr	18	18
2 - von weniger als 0,50 mm	18	18

3. In der Tarifnr. 7313 (Bleche aus Eisen oder Stahl usw.) erhält Absatz B - 5 - c folgende Fassung:

B - andere Bleche (als Elektrobleche):		
5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
c - verzinkt:		
1 - Weißblech, mit einer Stärke:		
a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
2 - anderes, mit einer Stärke:		
a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6

4. In der Tarifnr. 7316 (Oberbaustoffe usw.) erhält Absatz A - 2 folgende Fassung:

A - Schienen:		
2 - andere (als Stromschienen):		
a - neu (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6
b - gebraucht (EG)	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents	—	6

§ 2

Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten der Allgemeinen Anmerkung 5 zu Kapitel 73 gelten für Weißband der Tarifnr. 7312 - C - 3 - a, für Weißblech der Tarifnr. 7313 - B - 5 - c und für gebrauchte Schienen der Tarifnr. 7316 - A - 2 - b bis auf weiteres.

§ 3

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer